

# RS Vwgh 2007/1/23 2003/06/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2007

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs1;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Ausführungen zu den Voraussetzungen für einen Übergang der Parteistellung als Bauwerber gemäß § 25 Abs. 1 Tir BauO 2001 ohne einen Rechtsübergang im Grundeigentum auf einen an die Stelle des bisherigen Bauwerbers tretenden Bauwerber nach der Tir BauO 2001 (die Tir BauO 2001 enthält keine ausdrücklichen Regelungen für den Wechsel des Bauwerbers ohne einen Rechtsübergang im Grundeigentum) (ausführliche Judikaturdarstellung im Erkenntnis).

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)  
Parteien BauRallg11/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003060039.X04

## Im RIS seit

20.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)